

Walter Schönbächler, Präsident  
6430 Schwyz, Schlagstrasse 4  
E-mail: walter.schoenbaechler@bluewin.ch

8. November 2007

Dr. Georg Hess, Vorsteher Finanzdepartement  
Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1230  
6431 Schwyz

## **Stellungnahme des VSB zur Totalrevision der Vollzugverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (SRSZ 145.111)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Hess

Für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung Stellung beziehen zu können, danken wir Ihnen.

Der vorliegende Revisionsentwurf der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (SRSZ 145.111) ist stark auf die Verwaltungsangestellten ausgerichtet. Die speziellen Gegebenheiten der Lehrpersonen werden darin sehr wenig berücksichtigt. Die für uns Lehrkräfte relevanten Bereiche befinden sich im Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (SRSZ 145.112). Für den VSB ist es deshalb nicht nachvollziehbar, warum nicht auch gleichzeitig das Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen angepasst wird. Der VSB ist darüber sehr enttäuscht.

***Der Verein Schwyzer Berufsschullehrkräfte fordert deshalb eine Aussprache und die rasche Revision des Personal- und Besoldungsreglementes für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (SRSZ 145.112).***

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Bereiche, die uns als Lehrpersonen direkt betreffen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen mit den darin erwähnten und für uns wichtigen Änderungspunkten und Anregungen, die der VSB seit 2003 in regelmäßigen Abständen eingebracht hat:

- Intensivfortbildung
- Altersentlastung
- Verschlechterung der Situation der Berufsschullehrkräfte gegenüber den Volksschullehrern (Sek. I)
- Gleichbehandlung von Mittelschul- und Berufsschullehrern auf der Stufe Sek II
- ein leistungsorientierter Lohn ohne Quotenregelung
- ein echtes Motivationssystem usw.

Seit 1992 wird die „lohnwirksame“ Qualifikation angewendet. Viele Lehrerkollegen sind aber in den vergangenen 15 Jahren selten in den Genuss einer Beförderung gekommen, obwohl die entsprechende Qualifikation und meistens auch die nötigen Mittel im Staatshaushalt vorhanden gewesen wären.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

## § 23 e) Unfallversicherung

Absatz 2 *„... Die Prämien für die Versicherung von Nichtberufsunfällen werden teilweise von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.“*

Der VSB ist der Meinung, dass es sich hier um eine weitere verkappte Minderung des Reallohnes handelt. Deshalb schlägt er die Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 3 vor:

Absatz 3 (neu) *Die stärkere Prämienbelastung der Mitarbeitenden wird mit einer allgemeinen Lohn-erhöhung aufgefangen.*

Absatz 4 *(bisheriger Absatz 3)*

## § 24 Ferienanspruch

Absatz 2: *„... und Kadermitarbeiter haben einen jährlichen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen.“*

Der VSB kann sich nur dann mit einer zusätzlichen Ferienwoche für Kader einverstanden erklären, wenn dadurch die Gesamtlohnsumme nicht tangiert wird.

## § 41 Externe Aus- und Weiterbildung

Absatz 3: *„Die Anstellungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung des beidseitigen Interesses an der Weiterbildung über die Gewährung von besoldetem Urlaub und die Kostenbeteiligung des Kantons.“*

Die Liste ist mit „Intensiv-Fortbildung“ zu ergänzen.

## § 42 Weiterbildungsvereinbarung

Absatz 1: *„Beträgt die Kostenbeteiligung des Kantons Fr. 5'000.- oder mehr...“*

Dieser Betrag entspricht nicht der Kostenrealität im Bildungswesen. Er ist auf Fr. 10'000.- zu erhöhen.

Absatz 2: *„Bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 15'000 oder mehr beträgt die Verpflichtungsdauer mindestens drei Jahre.“*

Der VSB ist der Meinung, die Verpflichtung sollte bei Fr. 15'000 mindestens **zwei Jahre** betragen.

## § 47 b) Inhalt und Wirkung „Mitarbeiterbeurteilung“

Absatz 3: *„Die Mitarbeiterbeurteilung stellt die Grundlage für die Beförderung in den Lohnstufen oder den Bandbreitenbereichen dar.“*

Der VSB ist mit der Mitarbeiterbeurteilung als Grundlage für die Beförderung einverstanden; diese darf aber nicht von einer Quotenregelung abhängig sein.

**§ 48 c) Verfahren „Mitarbeiterbeurteilung“**

Absatz 3: „Keiner Überprüfung unterliegen Beurteilungen von Vorsteherinnen und Vorstehern von Departementen und Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.“

Hinweis des VSB: In den Berufsfachschul-Kommissionen gibt es keine Präsidentinnen und Präsidenten mehr wie bei den bisherigen Berufsschulräten.

**§54 b) Höhe (Familienzulage)**

Absatz b) „Fr. 85.- pro Monat bei einem tieferen Beschäftigungsgrad.“

Die Familienzulage von Fr 100.- muss auch bei einem tieferen Beschäftigungsgrad beibehalten werden.

**§ 79 a) Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (SRSZ 145.112)**

Der VSB fordert nochmals nachdrücklich eine rasche Revision des Personal- und Besoldungsreglements für Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen, unabhängig von der Revision der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung.

**§ 12 Unterrichtsverpflichtung**

Unterschiede sollen nur noch in der Lektionenzahl bestehen.

**§ 23 Einreihung und Besoldung**

Der VSB fordert auf der Sekundarstufe II gleichen Lohn für Mittelschul- und Berufsschullehrkräfte, sofern die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Anhang:**

Die Umschreibung der Richtpositionen des Personal- und Besoldungsreglements (SRSZ 145.112) müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und hoffen gerne, dass unsere Anregungen in der Weiterbearbeitung der Vollzugsverordnung berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Walter Schönbächler, Präsident VSB